
S 2 RA 296/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 296/02
Datum	10.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 4199/04
Datum	26.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10. August 2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen voller Erwerbsminderung. Seit dem 01.01.2005 bezieht der Kläger bereits Altersrente für schwerbehinderte Menschen in Höhe von 871,74 Euro (Bruttobetrag von 957,43 Euro).

Der 1944 geborene Kläger erhält von der Beklagten u. a. wegen der Folgen eines am 24.09.1987 erlittenen Herzinfarktes eine Rente wegen Erwerbs-, später Berufsunfähigkeit, die mit Bescheid vom 30.09.1994 auf Dauer geleistet wurde. Einen darüber hinaus gestellten Antrag auf EU-Rente lehnte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.01.1995 ab. Die hiergegen gerichtete Klage blieb erfolglos (Urteil vom 02.09.1998 unter dem Az.: S 2 RA 25/95). Das SG hatte dazu ein Gutachten des Kardiologen Prof. Dr. W. eingeholt, wonach der Kläger noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte Tätigkeiten besitze.

Am 20.03.2001 stellte der Klager einen erneuten Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Leistungen ab dem gestellten Antrag. Die Beklagte veranlasste daraufhin eine Untersuchung des Klagers durch den Internisten Dr. H. , welcher in seinem Gutachten vom 24.09.2001 zu dem Ergebnis gelangte, dass der Klager lediglich noch drei bis unter sechs Stunden leichte bis mittelschwere Tatigkeiten verrichten konne. Der beratende Arzt der Beklagten hielt dieses Gutachten nicht fur schlussig, da der Klager insgesamt noch sechs Stunden leichte korperliche Tatigkeiten verrichten konne. Mit Bescheid vom 24.10.2001 lehnte die Beklagte daraufhin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ab und wies auch den mit der Begrandung erhobenen Widerspruch, dass das Versorgungsamt den GdB von 50 auf 70 erhoht habe, mit Widerspruchsbescheid vom 10.09.2002 zuruck.

Hiergegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Wurzburg (SG) erhoben, welches ein Gutachten der Kardiologin und Internistin Dr. H. vom 16.04.2004 eingeholt hat, wonach der Klager noch mindestens eine 6-stundige leichte Tatigkeit in wechselnder Stellung in geschlossenen Raumen verrichten konne.

Durch Urteil vom 10.08.2004 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begrandung ausgefhrt, dass der Klager deswegen keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung habe, weil er noch mindestens sechs Stunden leichte Tatigkeiten verrichten kann. Diese berzeugung beruhe auf den schlussigen Ausfhrungen der Sachverstandigen Dr. H. ;

Hiergegen hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt und sein Rechtsmittel zunachst damit begrundet, dass das SG zu Unrecht einem Antrag nach [ 109 SGG](#) nicht stattgegeben habe, woraus sich aber der Erfolg der Klage ergeben hatte.

Zwischenzeitlich ist dem Klager mit Bescheid vom 10.11.2004 Altersrente fur schwerbehinderte Menschen mit Beginn ab 01.01.2005 zuerkannt worden, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, wonach dieser Bescheid Gegenstand des anhangigen Verfahrens geworden sei. Dies hat aber zu keiner Rentenerhohung gefhrt, da die bisher erreichten, besitzgeschtzten personlichen Entgeltpunkte von 36,6409 unter den in Hohe von 33,330 neu ermittelten Entgeltpunkten liegen.

Auf Antrag des Klagers hat das LSG am 15.07.2005 ein Gutachten des Prof. Dr. M. , Direktors der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik der Universitt M. , eingeholt, wonach der Klager aus internistisch kardiologischer Sicht zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung eine leichte Tatigkeit bis sechs Stunden arbeitstuglich in wechselnder Stellung in geschlossenen Raumen ausfhren konne; Schicht- und Akkordtatigkeiten, Nacharbeit sowie Arbeiten mit besonderer nervlicher Belastung und Tatigkeiten mit erhohter Unfallgefahr oder an schnelllaufenden Maschinen sollten vermieden werden.

Daraufhin hat die Beklagte ein Teilanerkennnis angeboten, nach welchem dem Klager aufgrund eines im Dezember 2004 eingetretenen Leistungsfalls Rente

wegen voller Erwerbsminderung nach [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) mit Beginn ab 01.01.2005 geleistet werde (voraussichtlicher Zahlbetrag 867,43 Euro bei gleich bleibendem Bruttobetrag von 957,43 Euro). Erstmals in dem internistischen Gutachten des Herrn Prof. M. vom 15.07.2005 sei festgestellt worden, dass bei einem vollschichtigen Arbeitseinsatz (mindestens sechs Stunden tÃ¤glich) eine Verschlechterung der bestehenden Herzinsuffizienz des KlÃ¤gers nicht auszuschlieÃ¼en sei. Der genaue Zeitpunkt, zu dem der Leistungsfall eingetreten sei, kÃ¶nne aus jetziger Sicht nicht mehr festgestellt werden. Zwischen den beiden Untersuchungsterminen am 15.03.2004 und am 31.05.2005 habe keine internistische oder kardiologische Begutachtung des KlÃ¤gers stattgefunden.

Nachdem der KlÃ¤ger dieses Angebot nicht angenommen hat, ist Prof. Dr. M. von Amts wegen befragt worden. Danach sei bei seiner Begutachtung eine Bewertung der Dynamik der FunktionseinschrÃ¤nkungen im Verlauf durch Einbeziehung der Befunde in den seit 1997 vorliegenden Untersuchungsergebnissen vorgenommen worden. Diese hÃ¤tten sich konstant dargestellt. Im Vorgutachten von Prof. Dr. W. sei die kardiale LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers als deutlich eingeschrÃ¤nkt gesehen worden, die MÃ¶glichkeit einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit jedoch als gegeben angenommen. Die EinschÃ¤tzung des Gutachters Dr. H. vom 24.09.2001 sei nicht nachvollziehbar. FÃ¼r eine Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit in Bezug auf die Einschränkung der beruflichen TÃ¤tigkeit auf drei bis sechs Stunden arbeitstÃ¤glich ergÃ¤ben sich auf Grund der Befundlage und der zu erhebenden Anamnese keine sachlichen GrÃ¼nde. Das Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr. H. habe dem KlÃ¤ger wiederum ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen bescheinigt. Auch in diesem Falle sei keine explizite Wertung der hÃ¤modynamischen und funktionellen Relevanz der Herzinsuffizienz erfolgt. Die BerÃ¼cksichtigung dieses Aspektes in Bezug auf die dauerhafte Bewertung der Einschränkung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei jedoch ebenso essentieller Bestandteil der gutachterlichen Stellungnahme wie die weiteren Befunde. Unter kritischer Wertung aller Befunde, der klinischen Symptomatik und des TÃ¤tigkeitsbildes erscheine eine arbeitstÃ¤gliche dauerhafte Belastung von mehr als sechs Stunden ohne die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes mÃ¶glich. Eine vollschichtige TÃ¤tigkeit sei, wie schon im Gutachten ausgefÃ¼hrt, nicht ohne Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu befÃ¼rworten.

Die Beklagte hat daraufhin mitgeteilt, dass das Anerkenntnis vom 12.09.2005 die Folge einer unzutreffenden WÃ¼rdigung des medizinischen Sachverhaltes gewesen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 10.08.2004 sowie des Bescheides vom 24.10.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.09.2002 zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab 20.03.2001 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die ohne Zulassung ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143](#), [151](#), [153 Abs. 1](#), [87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

In der angefochtenen Entscheidung hat das SG zu Recht die Klage gegen den angefochtenen Verwaltungsakt vom 24.10.2001 in der Gestalt, den er durch den Widerspruchsbescheid vom 10.09.2002 gefunden hat ([Â§ 95 SGG](#)), abgewiesen, weil dem Kl ger kein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zusteht.

Eine (teilweise) Erledigung des Rechtsstreits durch ein Teilerkenntnis ist nicht zustande gekommen, daf r fehlt es an der Annahme durch den Kl ger (vgl. [Â§ 101 Abs. 2 SGG](#)). Soweit aber die Beklagten durch ihr Anerkenntnis der  ber den Rentenanspruch des Kl gers ver gt hat, was aufgrund der lediglich relativen Bindungswirkung des angefochtenen Bescheids gegen ber der Beklagten in den Grenzen der [Â§ 44 ff. SGB X](#) (hier [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)) m glich ist, ist ein Rechtsschutzbed rfnis des Kl gers entfallen. Er ist, soweit es seinen Anspruch ab dem 01.01.2005 betrifft, nicht mehr im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) beschwert. Insoweit lag keine Ablehnung durch die Beklagte mehr vor.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens als Klage ist, entgegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung der Beklagten, der Bescheid  ber die Altersrente f r schwerbehinderte Menschen vom 10.11.2004. Wenn auch von der h chstrichterlichen Rechtsprechung die Einbeziehung von Verwaltungsakten angenommen wird, die den urspr nglichen Bescheid zwar nicht ab ndern aber im Rahmen eines Dauerrechtsverh ltnisses ergangen sind und ein streitiges Rechtsverh ltnis regeln, das sich an den von dem angefochtenen Verwaltungsakt erfassten Zeitraum anschlie t (BSG [SozR 3-2600 Â§ 319b Nr. 2](#) m.w.N.), so gilt dies nicht, wenn unterschiedliche Leistungen im Streit sind. Es erfolgt keine Einbeziehung eines Bescheides  ber Gew hrung vorzeitiger Altersrente, der w hrend des Rechtsstreits  ber Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente ergeht (vgl. Meyer-Ladewig/Leitherer, 8. Aufl., Rdnr. 9 zu [Â§ 96 SGG](#)), zumal der Anspruch auf die bisherige Rente weiterbesteht und lediglich die h chste Rente bezahlt wird (vgl. [Â§ 89 Abs. 1 SGB VI](#) bzw. S. 3 des Bescheides der Beklagten vom 10.11.2004).

Ungeachtet des Vorliegens der allgemeinen Wartezeit und der besonderen pers nlichen Voraussetzungen f r Renten wegen verminderter Erwerbsf higkeit (besondere Belegungsdichte nach [Â§ 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI](#)) â insoweit verweist der Senat auf die Gr nde der angefochtenen Entscheidung des SG und die Bescheide der Beklagten und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) in der Fassung der Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, [BGBl. I 50](#)), â besteht beim Kl ger noch keine volle Erwerbsminderung.

Der Klager stellte seinen Antrag am 20.03.2001 und richtete ihn auch zuletzt im Berufungsverfahren auf Leistungen ab diesem Zeitpunkt. Damit beurteilt sich sein Rechtsanspruchs nicht mehr nach den Vorschriften des vor dem 01.01.2001 geltenden SGB VI (a.F.) sondern nach der Fassung des [ 43 SGB VI](#) durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit (vgl. [ 300 Abs. 1](#), 2 SGB VI, Art. 24 EM-RefG, Urteil des BSG vom 05.10.2005 mit dem Az.: [B 5 RJ 6/05 R](#)). Ein Versicherungsfall noch im Dezember 2004 wurde weder behauptet, noch wurden dafur Leistungen beantragt, so dass es auch nicht gema [ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) auf die fruheren Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsunfahigkeit ankommt (vgl. Urteil des BSG vom 17.02.2005 mit dem Az.: [B 13 RJ 31/04 R](#)). Auch ein Besitzstand im Sinne der Weitergeltung der alten Vorschriften gema [ 302a SGB VI](#) (Renten wegen verminderter Erwerbsfahigkeit und Bergmannsvollrenten) steht dem Klager nicht zu. Danach besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die fur die Bewilligung der Leistung magebend waren, sofern am 31.12.2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfahigkeit oder Erwerbsunfahigkeit bestand. Das bedeutete, dass allein durch den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfahigkeit nicht der Rechtszustand fur die Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsunfahigkeit (Opfergrenze von acht Stunden) bewahrt wird. [ 302a SGB VI](#) dient lediglich dem Ausschluss eines parallelen Anspruchs und soll weitere Antrage und den dadurch bedingten hohen Verwaltungsaufwand vermeiden (KassKomm-Niesel, Sozialversicherungsrecht, 35. Erganzungslieferung, Rdnr. 2 zu [ 302a SGB VI](#) mit Hinweis auf [BT-Drucks 14/4230 S 30](#) zu Nr 55).

Nach [ 43 Abs. 2 SGB VI](#) in der ab dem 01.01.2001 geltenden Fassung des EM-RefG haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert sind. Dies ist der Fall, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auerstande sind, unter den taglichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden taglich erwerbstatig zu sein.

Eine derartige Leistungsminderung auf unter drei Stunden liegt beim Klager in der Zeit vom 20.03.2001 bis zum 31.12.2004 nicht vor. Dies steht zur berzeugung des Gerichts aufgrund der schlussigen Sachverstandigengutachten der Kardiologin und Internistin Dr. H. vom 16.04.2004 sowie des Prof. Dr. M. , Direktors der II. Medizinischen Klinik und Poliklinik der Universitat M. vom 05.07.2005 fest. Danach ist der Klager jedenfalls bis zum 31.12.2004 noch im Stande gewesen tuber sechs Stunden leichtere Arbeiten in wechselnder Stellung in geschlossenen Raumen zu verrichten. Das Gutachten des Internisten Dr. H. , welcher am 24.09.2001 zu dem Ergebnis gelangte, dass der Klager lediglich noch drei bis unter sechs Stunden leichte bis mittelschwere Tatigkeiten verrichten konne, war schon durch den beratenden Arzt der Beklagten Dr. B. widerlegt und ist erneut durch die Ausfuhrungen von Prof. Dr. M. entkraftet.

Mit diesem Leistungsvermogen ist der Klager im Stande, zumutbare Tatigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt â auf den es allein bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung ankommt â vollschichtig zu verrichten. Damit kommt eine

Rente wegen Erwerbsminderung auch nicht als Arbeitsmarktrente in Betracht. Dieser in Rechtsfortbildung der Versicherungsfälle der verminderten Erwerbsfähigkeit durch das Bundessozialgericht entwickelte Anspruch ist nur gegeben, wenn ein Versicherter auf den Teilzeitarbeitsmarkt (wenn er eine solche Stelle wie hier nicht inne hat) verwiesen werden müsste (Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19.12.1996, [GS 2/95](#), [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8](#); früher [BSGE 43, 75](#)). An dieser Rechtslage für Versicherte, die eine Tätigkeit vollschichtig ausüben können, hat der Gesetzgeber als Reaktion auf Tendenzen der Rechtsprechung durch das 2. SGB VI-Änderungsgesetz vom 02.05.1996 ausdrücklich festgehalten. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist danach nicht zu berücksichtigen ([Â§ 43 Abs. 2 Satz 4](#), [Â§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#)). Diese Rechtslage ist nach [Â§ 43 Abs. 3 SGB VI](#) i.d.F. EM-RefG beibehalten worden, allerdings mit einer Verschärfung der Anspruchsschwelle der zumutbaren Erwerbsminderung von acht auf nunmehr sechs Stunden.

Beim Kläger liegt auch keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Tätigkeit erforderten. Auch sonst besteht bei ihm kein sog. Katalogfall (vgl. [BSGE 80, 24](#)), der zur sog. konkreten Betrachtungsweise führen würde. Danach wäre eine Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unbillig, wenn derart schwere oder vielfältige Beschäftigungshindernisse beständen, dass eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch ausgeschlossen ist. Dies ist aber zum Beispiel nicht der Fall bei einem Versicherten wie dem Kläger -, der noch körperlich leichte Tätigkeiten in wechselnder Stellung in geschlossenen Räumen verrichten kann (vgl. [BSGE 80, 24](#)).

Zusammenfassend hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen sind nicht rechtswidrig. Der Kläger hat über das von der Beklagten abgegebene Anerkenntnis hinaus keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Der Kläger blieb im Verfahren der Rente wegen voller Erwerbsminderung erfolglos.

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 24.05.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024